

Sitzung vom 24. August 1994

2586. Anfrage (Aufenthaltssituation abgewiesener Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus dem Kosovo)

Kantonsrätin Anjuska Weil, Zürich, hat am 11. Juli 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Seit letztem Herbst ist das Transitabkommen mit Mazedonien gekündigt, dasjenige mit Ungarn ist noch nicht ratifiziert. Abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus dem Kosovo können daher - mindestens zurzeit - nicht zurückgeschafft werden. Dies anerkennt auch der Bund, weshalb er den Kantonen entstehende Fürsorgekosten rückerstattet.

Während z.B. der Kanton Zug den Betroffenen Aufenthaltspapiere ausstellt, welche ihren rechtmässigen Verbleib in der Schweiz dokumentieren, häufen sich in andern Kantonen - so auch im Kanton Zürich - Klagen über schikanöse Polizeipraktiken, welche dazu dienen sollen, die Leute zum «freiwilligen» Verlassen der Schweiz zu drängen.

Ich bitte daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie viele abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus dem Kosovo leben zurzeit im Kanton Zürich?
- Welchen Auftrag haben die Polizeiorgane ihnen gegenüber?
- Werden oder wurden Leute aus dieser Personengruppe in Ausschaffungshaft genommen? Wenn ja, wie viele?
- Stimmt es, dass versucht wird, quasi «private» Ausschaffungswege zu suchen? Wenn ja, sind solche schon benützt worden? In wie vielen Fällen? Welche Partner, allenfalls Partnerorganisationen, waren daran beteiligt? Welche Kosten sind aus solchen Aktionen entstanden?
- Beantragt der Kanton Zürich nach vierjähriger Aufenthaltsdauer in der Schweiz eine humanitäre Aufnahme? Wenn ja, in welchen Fällen? Wenn nein, weshalb nicht?
- Wird die Fortdauer von bestehenden Arbeitsverhältnissen befürwortet? Toleriert? Abgelehnt? Welches ist die Begründung der Regierung für ihre Position?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anjuska Weil, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Am 31. Juli 1994 weilten 661 rechtskräftig abgewiesene Asylbewerber aus dem ehemaligen Jugoslawien im Kanton Zürich; davon 421 Personen mit abgelaufener Ausreisefrist. Eine Unterscheidung nach der Herkunft aus den Landesteilen Rest-Jugoslawiens ist nicht möglich; indessen dürften aufgrund der Erfahrungen rund 90% dieser Personen aus Kosovo stammen.

2. Bis zum Datum der ihm gesetzten Ausreisefrist kann der abgewiesene Asylbewerber selbständig ausreisen. Er ist verpflichtet, unser Land auf den ihm angesetzten Termin hin zu verlassen und sich selbst um die notwendigen Vorkehren, wie Papierbeschaffung und Organisation des Reisewegs, zu kümmern. Wesentlich ist dabei, dass die selbständige Ausreise nach Kosovo über Mazedonien (Luftweg) wie auch über andere Drittstaaten (Landweg; z.B. Reisebus ab Zürich) problemlos möglich ist; dies beweisen die vielen aus dieser Provinz stammenden Saisoniers und anderen Gastarbeiter, die regelmässig aus ihrem Herkunftsgebiet in die Schweiz reisen und dorthin wieder zurückkehren.

Nach Ablauf der Ausreisefrist hält sich der Ausländer somit widerrechtlich in unserem Land auf. Die Kantone sind gemäss Art. 18 Abs. 2 AsylG verpflichtet, die vom Bund verfügte Wegweisung zu vollziehen. Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, müssen

jederzeit mit zwangsweisem Vollzug rechnen. Auf Veranlassung der Fremdenpolizei werden nicht fristgerecht ausgereiste abgewiesene Asylbewerber durch die zuständige Einwohnerkontrolle und fallweise auch durch Beamte von Kantons- und Stadtpolizei Zürich erneut auf ihre Ausreiseverpflichtung und auf allfällige Konsequenzen bei weiterer Nichtbeachtung der behördlichen Anordnung aufmerksam gemacht. Fügen sich die abgewiesenen Asylbewerber immer noch nicht den behördlichen Anordnungen und ist der Vollzug praktisch möglich, weist die Fremdenpolizei die Kantonspolizei an, die Ausreise zwangsweise sicherzustellen.

Eine Ausschaffung ist nur dann möglich, wenn Reisepapiere vorhanden sind. Viele Asylbewerber haben aber bei der Gesuchseinreichung keine entsprechenden Dokumente abgegeben. Obwohl nach negativem Ausgang des Asylverfahrens von der Fremdenpolizei dazu aufgefordert, wirken die Betroffenen häufig in keiner Weise bei der Papierbeschaffung und der Organisation der Rückreise mit. In diesen Fällen ist diese Amtsstelle gezwungen, die Reisepapierbeschaffung selber in die Wege zu leiten und anschliessend den polizeilichen Vollzug der Wegweisung zu veranlassen. Im Fall von Rest-Jugoslawien dauert die Papierbeschaffung derzeit in der Regel mehrere Monate.

3. Abgewiesene Asylbewerber werden nach Möglichkeit am Verhaftstag ausgeschafft. Nur in Ausnahmefällen ist eine Haft von länger als 48 Stunden notwendig. Seit Anfang 1994 wurden 72 abgewiesene Asylbewerber aus Rest-Jugoslawien ausgeschafft. Im gleichen Zeitraum verliessen weitere 70 aus diesem Staat stammende abgewiesene Asylbewerber die Schweiz selbständig auf dem Luftweg.

4. Wie die Kantone den aus Art. 18 Abs. 2 AsylG fliessenden Vollzugsauftrag erfüllen, ist grundsätzlich ihnen anheimgestellt. Das zuständige Bundesamt ist nach Art. 18c AsylG gehalten, die Kantone beim Vollzug zu unterstützen. Der Bund hat Transitmöglichkeiten für die Rückschaffung von abgewiesenen Asylbewerbern zu eröffnen; er allein kann entsprechende internationale Verträge abschliessen. Fehlen solche Transitvereinbarungen, bedeutet dies in keiner Weise, dass die Kantone untätig bleiben dürfen. Aus diesem Grund handelt es sich bei den von den kantonalen Vollzugsorganen benutzten Reiserouten keineswegs um «private». Da der Kanton Zürich nicht über eine eigene Reiseorganisation verfügt, sind notgedrungen private Firmen (Fluggesellschaften, Reisebüros) einzubeziehen.

5. Bei der Bearbeitung humanitärer Fälle wird nicht zwischen den verschiedenen Nationalitäten unterschieden. Somit werden alle Asylbewerber, unabhängig von ihrer Herkunft, nach den geltenden Kriterien beurteilt, wie sie bereits früher in Beantwortung einer Anfrage (KR-Nr. 60/1993) dargelegt wurden. Wo die Voraussetzungen erfüllt sind, wird dem zuständigen Bundesamt eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung beantragt.

6. Nach Art. 21 Abs. 2 AsylG erlischt die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit Ablauf der festgesetzten Ausreisefrist. Dieser Grundsatz gilt unabhängig von der Herkunft; er wird auch im Fall von abgewiesenen Asylbewerbern aus Rest-Jugoslawien eingehalten. Auszugehen ist davon, dass der Ausländer verpflichtet ist, die Schweiz nach dem Wegfall eines ihm erteilten Bleiberechts zu verlassen. Wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat er alle aus dieser Missachtung folgenden Wirkungen zu tragen. Mit dem Entzug der Arbeitsbewilligung soll dem Ausländer verdeutlicht werden, dass die verfügte Wegweisung tatsächlich gilt und er definitiv kein Bleiberecht erhält. Auch im Fall von abgewiesenen Asylbewerbern, die mutmasslich aus Kosovo stammen, besteht kein Anlass, von dieser konsequenten Haltung abzuweichen, ist doch in der Regel die selbständige Rückreise auf den angesetzten Termin hin möglich, sofern die betroffene Person sich rechtzeitig um deren Organisation bemüht. Wer indessen keine Anstalten trifft, seiner Ausreiseverpflichtung selber nachzukommen, soll für sein Verhalten nicht mit weiterlaufender Arbeitserlaubnis belohnt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 24. August 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiler